

mit dem Ziel zu führen, jeden beitragsberechtigten Werk­ tätigen von den Vorteilen der freiwilligen Zusatzrenten­ versicherung zu überzeugen.<sup>3</sup>

### *Verbesserungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung*

Entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß des Zentral­ komitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. Mai 1976 über die wei­ tere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebens­ bedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 werden mit dem AGB weitere Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung für die Werk­ tätigen wirksam. Dabei handelt es sich um folgendes:

1. Krankengeld und Lohnausgleich werden zu einer einheitlichen Leistung der Sozialversicherung zusammen­ gefaßt. Künftig erhalten Werk­ tätige, die auf Grund ärzt­ lich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von der Arbeit befreit sind, bis zur Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsver­ dienstes (§ 282 Abs. 1).

2. Die materielle Sicherstellung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit wird weiter verbessert. Die Werk­ tätigen erhalten nunmehr bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeits­ unfalls oder Berufskrankheit generell Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 285). Dieses hö­ here Krankengeld wird bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zur Festsetzung der Unfallrente, längstens für 78 Krank­ heitswochen, gezahlt (§ 286 Abs. 1).

Diese Verbesserung ist im Zusammenhang mit der gün­ stigeren Regelung des Schadenersatzanspruchs zu sehen, den der Werk­ tätige bei einem Arbeitsunfall bzw. einer Beru­ fskrankheit gegen den Betrieb hat (§ 267 Abs. 1). Die Definition des Arbeitsunfalls und die mit der Anerken­ nung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verbundenen Fragen sind in den §§ 220 bis 222 enthal­ ten.

3. Lehrlinge erhalten künftig während der gesamten Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit wegen Krank­ heit Krankengeld in Höhe des Lehrlingsnettoentgelts (§ 283). Für sie tritt damit bei Arbeitsunfähigkeit keine Einkommensminderung mehr ein, auch wenn sie 12 Wochen im Kalenderjahr übersteigt.

4. Werk­ tätige mit zwei und mehr Kindern erhalten über die 13. Krankheitswoche hinaus Krankengeld in Höhe von 65 bis 90 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes (§ 282 Abs. 3). Damit wird die materielle Versorgung langfristig arbeitsunfähig Er­ krankter mit mehreren Kindern verbessert. Das entspricht der besonderen Fürsorge unserer Gesellschaft für Werk­ tätige mit mehreren Kindern.

5. Bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern oder anderen Gesundheitseinrichtungen sowie bei Durchführung einer prophylaktischen Kur, einer Heil- oder Genesungs­ kur wird an Arbeiter und Angestellte Krankengeld — und nicht wie bisher das niedrigere Hausgeld — gezahlt (§ 286 Abs. 2).

Mit der Zusammenfassung von Krankengeld und Lohn­ ausgleich zu einer einheitlichen Leistung der Sozialver­ sicherung entfällt die gesonderte Berechnung und Zahlung von Lohnausgleich durch den Betrieb bei Arbeitsunfä­ higkeit des Werk­ tätigen wegen Krankheit, Arbeitsunfalls und Berufskrankheit sowie bei Quarantäne. Die Gewährung einer einheitlichen Leistung der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vereinfacht wesentlich die Berechnung so­ wohl für die Werk­ tätigen als auch für die Betriebe. Die monatliche Lohnabrechnung wird dadurch überschaubarer, die Krankengeldberechnung leichter nachprüfbar, und in den Lohnbüros entfallen viele Rechenoperationen. Auch in denjenigen Betrieben, in denen Lohn und Gehalt sowie Geldleistungen der Sozialversicherung mittels der elektro­

nischen Datenverarbeitung berechnet werden, gibt es Ver­ einfachungen.

Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst, der für die Höhe des Krankengeldes bestimmend ist, wird nach den gleichen Lohnbestandteilen berechnet, die bisher schon Grundlage für die Berechnung des täglichen Krankengel­ des von 70 bis 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit waren (§ 282 Abs. 2). Mit der Neuregelung tritt für solche Werk­ tätige, die für Überstundenarbeit bezahlt werden, eine Leistungsverbesserung ein, da die Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge) und die Vergütung für Arbeitsbereitschaft in die Berechnung des Nettodurch­ schnittsverdienstes für das Krankengeld einbezogen wer­ den.

Die in den Betrieben frei werdenden Mittel für den Lohnausgleich werden künftig durch einen höheren Bei­ trag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung dem Haus­ halt der Sozialversicherung zugeführt.<sup>4</sup> Der Pflichtbeitrag des Werk­ tätigen beträgt nach wie vor 10 Prozent des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes bis zu 600. M.

### *Behandlung von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung*

Die in Kapitel 17 des AGB geregelten Grundsätze für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streit­ fällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beruhen im wesentlichen auf dem bisher geltenden Verfahrensrecht. Die Regelung verfolgt vor allem das Ziel, die Werk­ tätigen und auch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen auf die Mög­ lichkeiten hinzuweisen, die genutzt werden können, um Streitfälle auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeits­ rechts und des Sozialversicherungsrechts zu lösen.

Während § 142 Abs. 3 GBA die Beschwerdekommis­ sionen für Sozialversicherung noch dem System der Rechts­ pflegeorgane für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen zuordnete, ist das im AGB nicht mehr der Fall. Das ent­ spricht Art. 92 der Verfassung, wonach in der DDR die Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, die Bezirks­ gerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Ge­ richte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt wird.

Das Recht des FDGB, über Streitfälle auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu entscheiden, ergibt sich aus Art. 45 der Verfassung. Das Recht der Gewerkschaften, die Sozialversicherung zu lei­ ten, schließt die Entscheidung von Streitfällen aus der An­ wendung des Sozialversicherungsrechts durch die Betriebs­ gewerkschaftsleitungen bzw. durch die Verwaltungen der Sozialversicherung ein. Dieser Grundsatz wird in §§ 302 und 303 rechtlich eindeutig ausgestaltet. Dadurch gewinnen die Beschwerdekommis­ sionen für Sozialversicherung des FDGB weiter an Bedeutung. Wahl, Aufgaben und Arbeits­ weise der Beschwerdekommis­ sionen werden durch eine ge­ meinsame Richtlinie des Ministerrates und des Bundesvor­ standes des FDGB geregelt.<sup>1 2 3 4</sup>

1 Alle Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das AGB.

2 Vgl. W. Hantsche/E. Hein, „Leitung des Betriebes und Mitwir­ kung der Gewerkschaften“, NJ 1977 S. 448 ff.

3 Vgl. hierzu H. Püschel/H. Rühl, „20,4 Milliarden Mark im Jahre 1977 für Leistungen der Sozialversicherung“, Arbeit und Ar­ beitsrecht 1977, Heft 17, S. 513 ff.

4 Nach § 2 Abs. 1 der AO über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 13. Juli 1977 (GBl. I S. 297) erhöht sich der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung auf 12,5 Prozent (bisher 10 Prozent) und für bergbauliche Betriebe auf 22,5 Prozent (bisher 20 Prozent) des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes der Werk­ tätigen.